

**17.03.2021**  
**Endgültige Bedingungen**  
der  
**0,875 % VOLKSBANK WIEN AG EUR 500.000.000 senior non-preferred berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen 2021 - 2026**

begeben unter dem  
Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen  
vom 15.07.2020  
der  
VOLKSBANK WIEN AG  
Serie 2  
ISIN AT000B122080  
Begebungstag: 23.03.2021  
Endfälligkeitstag: 23.03.2026

**EINLEITUNG**

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**"), die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, idgF (die "**Prospektverordnung**"), erstellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 15.07.2020 und etwaigen Nachträgen (der "**Prospekt**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www .volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) unter dem Pfad: "Investoren/Investor Relations" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

**MiFID II Produktüberwachung / Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien**

**Zielmarkt:** Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens jedes Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* – "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung der Konzepture berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung der Konzepture) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigelegt.

**TEIL I**  
**ANLEIHEBEDINGUNGEN**

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG in der Variante 1 - Fixer Zinssatz (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

**§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung**

(Erst-) Begebungstag	23.03.2021
Emissionsart	<input type="checkbox"/> Daueremission <input checked="" type="checkbox"/> Einmalemission
Festgelegte Währung	Euro (" <b>EUR</b> ")
Gesamtnennbetrag	EUR 500.000.000,00
Nennbetrag	EUR 100.000,00
Clearing System	<input checked="" type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG) 1030 Wien, Dietrichgasse 25 <input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland <input type="checkbox"/> Clearstream Banking S.A, société anonyme, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg <input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien

**§ 2 Rang**

- Nicht-nachrangig / senior
- Ordinary senior
- Senior non-preferred
- Nachrangig
- Fundiert

## EXECUTION VERSION

### § 3 Zinsen

- Fixer Zinssatz (Variante 1)*
- Gleichbleibender Zinssatz*
- Verzinsungsbeginn 23.03.2021
- Frequenz  monatlich  
 quartalsweise  
 halbjährlich  
 jährlich
- Zinssatz 0,875 % *per annum*
- Ansteigender Zinssatz*
- Zinszahlungstag 23.03. in jedem Jahr
- Erster Zinszahlungstag 23.03.2022
- Zinstagequotient  Actual/Actual (ICMA)  
 30/360  
 ACT/360
- Zinsperioden  nicht angepasst  
 angepasst
- Nullkupon (Variante 2)*
- Variable Verzinsung (Variante 3)*
- Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)*
- Bestimmungen über Stückzinsen  bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar

### § 4 Rückzahlung

- Endfälligkeitstag 23.03.2026
- Erweiterter Fälligkeitstag Nicht anwendbar
- Rückzahlungskurs 100,00%

### § 5 Vorzeitige Rückzahlung

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger
- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger
- Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-

## EXECUTION VERSION

Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten

- Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitiger Rückzahlungskurs 100,00%

- Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

### § 6 Zahlungen

- Zahlungen
- Nicht angepasste Zinsperioden
- Angepasste Zinsperioden
- Nicht anwendbar, siehe Variante 4
- Zahlungen bei einer Fixzinsperiode  
(Variante 4)
- Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode  
(Variante 4)
- Geschäftstagkonvention
- Folgender-Geschäftstag-Konvention
- Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
- Nicht anwendbar
- Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode  
(Variante 4)
- Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode  
(Variante 4)

### § 9 Beauftragte Stellen

- Weitere Zahlstellen  Nicht anwendbar
- Berechnungsstelle  VOLKSBANK WIEN AG

### § 11 Mitteilungen

Webseite [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at)

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

**Konditionen des Angebots**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Nicht anwendbar
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.	Nicht anwendbar
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	Nicht anwendbar
Beschreibung des Antragsverfahrens	Nicht anwendbar
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Nicht anwendbar
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Nicht anwendbar
Mindestzeichnungshöhe	Nicht anwendbar
Höchstzeichnungshöhe	Nicht anwendbar

**Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Nicht anwendbar
---	-----------------

**Preisfestsetzung**

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar

## EXECUTION VERSION

### Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) Nicht anwendbar

#### Vertriebsmethode

Nicht Syndizierte

Syndiziert

Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen platzieren.

Barclays Bank Ireland PLC  
One Molesworth Street  
Dublin D02 RF29  
Irland  
LEI-Code: 2G5BKIC2CB69PRJH1W31

Crédit Agricole Corporate and Investment Bank  
12 Place des États Unis CS 70052  
92547 Montrouge  
Frankreich  
LEI-Code: 1VUV7VQFKUOQSJ21A208

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland  
LEI-Code: 529900HNOAA1KXQJUQ27

Erste Group Bank AG  
Am Belvedere 1  
1100 Wien  
Österreich  
LEI-Code: PQOH26KWDF7CG10L6792

Raiffeisen Bank International AG  
Am Stadtpark 9  
1030 Wien  
Österreich  
LEI-Code: 9ZHRYM6F437SQJ6OUG95

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

### Provisionen

Management – und Übernahme provision Nicht anwendbar

Verkaufsprovision Nicht anwendbar

## EXECUTION VERSION

Börsenzulassungsprovision	Nicht anwendbar
Andere	Nicht anwendbar

### Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

#### Börsennotierung

- Keine
- Wiener Börse  Amtlicher Handel

Voraussichtlicher Termin der Zulassung Die Zulassung erfolgt voraussichtlich am 23.03.2021

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel EUR 1.700,00

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

Market Making  Nicht anwendbar

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.

Geregelte oder gleichwertige Märkte sowie MTFs, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind Nicht anwendbar

### Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses Der Nettoemissionserlös wird für die Refinanzierung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Volksbank Wien AG verwendet.

Geschätzter Nettobetrag der Erträge EUR 496.780.000,00

Rendite 0,987 % *per annum*, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Interessen und Interessenkonflikte Einzelne der unter dem Programm ernannten Platzeure und ihre Tochtergesellschaften haben Geschäfte mit der Emittentin im Investment Banking und/oder kommerziellen Bankgeschäft getätigt und können dies auch in Zukunft tun

## EXECUTION VERSION

und Dienstleistungen für die Emittentin im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erbringen. Mit Ausnahme der im vorherigen Satz angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden

Vorstandsbeschluss Nr 76 vom 17.02.2021 und Aufsichtsratsbeschluss vom 10.12.2020

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)

Nicht anwendbar

Rating der Schuldverschreibungen

Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen

Die Emittentin erwartet, dass die Schuldverschreibungen von Moody's ein Rating von Baa3 erhalten werden.

"**Moody's**" meint Moody's Deutschland GmbH. Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen idgF bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland (gemäß der aktuellen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) auf ihrer Website ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) veröffentlichten Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen) registriert.



**Verantwortlichkeit**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

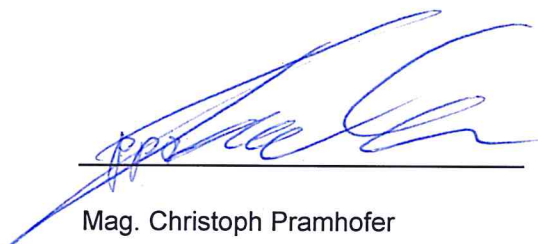
VOLKSBANK WIEN AG

Durch:



Michael Santer

Leitung Private Banking/Treasury



Mag. Christoph Pramhofer

Leitung Capital Markets

**ANLAGE 1**  
**Anleihebedingungen**

**§ 1**

**(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)**

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) 23.03.2021 (der "**Begebungstag**") im Wege einer Einmalemission Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro ("**EUR**") (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000.000,00 (in Worten: Euro fünfhundert Millionen) und mit einem Nennbetrag von je EUR 100.000,00 (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

**§ 2**

**(Rang)**

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "senior non-preferred" Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen.

Daher sind in einem regulären Insolvenzverfahren (*Konkursverfahren*) der Emittentin Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen senior non-preferred Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die die Voraussetzungen für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals

## EXECUTION VERSION

(*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iv) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (v) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin.

- (3) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.
- (4) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (5) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

Wobei:

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR und/oder § 100 Abs 2 BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

### § 3 (Zinsen)

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 23.03.2021 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) jährlich (einschließlich) mit einem Zinssatz von 0,875 % *per annum* (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 23.03. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 23.03.2022.
- (2) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet

## EXECUTION VERSION

wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden nicht angepasst.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar.

### § 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am 23.03.2026 (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

### § 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.
- (2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung

## EXECUTION VERSION

der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

### (4) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlauben, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

## § 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital und Zinsen vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen

## EXECUTION VERSION

gen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

### § 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

### § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

### § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").
- (2) *Berechnungsstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und

## EXECUTION VERSION

den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### § 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
  - (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
  - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie

## EXECUTION VERSION

gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

### § 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

### § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

### § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.

### § 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem



## EXECUTION VERSION

Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.

- (2)** *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbraucherggerichtsstand anzustrengen.

## EXECUTION VERSION

The German language version of the Final Terms is legally binding and definitive. The English language translation of the Final Terms is not legally binding and for convenience purposes only.

17 March 2021

Final Terms

of

0.875 per cent. VOLKSBANK WIEN AG EUR 500,000,000 senior non-preferred eligible Notes  
2021 - 2026

issued under the

Debt Issuance Programme

(*Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen*)

dated 15 July 2020

of

VOLKSBANK WIEN AG

Series 2

ISIN AT000B122080

Issue Date: 23 March 2021

Maturity Date: 23 March 2026

### INTRODUCTION

This document contains the final terms (the "**Final Terms**") of an issuance of notes (the "**Notes**") of VOLKSBANK WIEN AG (the "**Issuer**") issued under the debt issuance programme (*Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen*) (the "**Programme**"). These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8 of Regulation (EU) 2017/1129, as amended (the "**Prospectus Regulation**") and must be read in conjunction with the debt issuance programme dated 15 July 2020 and any supplements thereto (the "**Prospectus**").

In order to obtain all information relating to the Notes, these Final Terms, the Prospectus and any supplements shall be read together. The Prospectus and any supplements thereto as well as documents referred to in these Final Terms or in the Prospectus, if any, may be inspected at any Paying Agent and at the registered office of the Issuer during normal business hours and in electronic form on the website of the Issuer at [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at) under the path: "Investoren/Investor Relations" and copies of these documents and the Final Terms may be obtained free of charge from these offices.

### MiFID II Product Governance / Professional Clients and Eligible Counterparties

**Target Market:** Solely for the purposes of each manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is professional clients and eligible counterparties, each as defined in Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014, as amended (Markets in Financial Instruments Directive II – "**MiFID II**"); and (ii) all channels for distribution of the Notes to professional clients and eligible counterparties are appropriate. Any person subsequently

## EXECUTION VERSION

offering, selling or recommending the Notes (a "**Distributor**") should take into consideration the manufacturers' target market assessment. However, a Distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or further specifying the manufacturers' target market assessment) and determining appropriate distribution channels.

The terms and conditions of the Notes are attached to these Final Terms as Annex 1.

## EXECUTION VERSION

### PART I TERMS AND CONDITIONS

This Part 1 of the Final Terms shall be read in conjunction with the form of the terms and conditions for Notes of VOLKSBANK WIEN AG in Option 1 - Fixed Rate (the "**Form of the Terms and Conditions**") printed in the Prospectus. Terms not otherwise defined in Part 1 of these Final Terms shall have the same meaning as set forth in the Form of the Terms and Conditions.

The blanks and/or placeholders in the provisions of the Form of the Terms and Conditions applicable to the Notes shall be deemed to be filled in by the information contained in the Final Terms as if the blanks in the relevant provisions of the Form of the Terms and Conditions were filled in by such information. All provisions of the Form of the Terms and Conditions relating to alternative or optional provisions of these Final Terms which are neither marked nor declared to be inapplicable shall be deemed to be deleted from the Form of the Terms and Conditions in respect of such Notes. The Form of the Terms and Conditions, as completed in accordance with the foregoing rules, constitute the terms and conditions of the Note (the "**Conditions**").

#### § 1 **Currency. Form. Type of Issuance. Denomination. Securitization. Depository.**

(Initial) Issue Date	23 March 2021
Type of Issuance	<input type="checkbox"/> Tap issue <input checked="" type="checkbox"/> Single issue
Specified Currency	Euro (" <b>EUR</b> ")
Principal nominal amount	EUR 500,000,000.00
Nominal amount	EUR 100,000.00
Clearing System	<input checked="" type="checkbox"/> Central Securities Depository (OeKB CSD GmbH) 1011 Vienna, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> Securities Depository (VOLKSBANK WIEN AG) 1030 Vienna, Dietrichgasse 25 <input type="checkbox"/> Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Germany <input type="checkbox"/> Clearstream Banking S.A, société anonyme, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Grand Duchy of Luxembourg <input type="checkbox"/> Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgium

#### § 2 **Status**

- Senior  
 Ordinary senior

## EXECUTION VERSION

- Senior non-preferred
- Subordinated
- Covered

### § 3 Interest

*Fixed Interest (Option 1)*

*Constant Rate of Interest*

Interest Commencement Date 23 March 2021

Frequency  monthly  
 quarterly  
 semiannually  
 annually

Interest Rate 0.875 per cent. *per annum*

*Increasing Interest Rate*

Interest Payment Dates 23 March in each year

First Interest Payment Date 23 March 2022

Day Count Fraction  Actual/Actual (ICMA)  
 30/360  
 ACT/360

Interest Periods  Not adjusted  
 Adjusted

*Zero Coupon (Option 2)*

*Floating Interest (Option 3)*

*Fixed to Floating Interest Rate (Option 4)*

Accrued Interest Provisions  in case of purchases / sales during the year, accrued interest is payable

### § 4 Redemption

Maturity Date 23 March 2026

Extended Maturity Date Not applicable

Redemption Rate 100.00%

### § 5 Early Redemption

Early Redemption at the Option of the Issuer

No Early Redemption at the Option of the Issuer

## EXECUTION VERSION

Early Redemption at the Option of the Holders

No Early Redemption at the Option of the Holders

Early Redemption in the Event of a Change in Law, a Hedging Disruption and/or Increased Hedging Costs

Early Redemption for Regulatory Reasons (in case of eligible notes)

Early Redemption Rate 100.00%

Early Redemption for Regulatory and Taxation Reasons (in case of subordinated notes)

### § 6 Payments

Payments  Not adjusted interest periods

Adjusted interest periods

Not applicable, see Option 4

Payments in case of fixed interest periods (Option 4)

Payments in case of variable interest periods (Option 4)

Business Day Convention  Following Business Day Convention

Modified-Following-Business-Day-Convention

Not applicable

Business Day Convention in case of fixed interest periods (Option 4)

Business Day Convention in case of variable interest periods (Option 4)

### § 9 Agents

Further Paying Agents  Not applicable

Calculation Agent  VOLKSBANK WIEN AG

### § 11 Notices

Website [www.volksbankwien.at](http://www.volksbankwien.at)

## EXECUTION VERSION

### PART II ADDITIONAL INFORMATION ON THE NOTES AND THE OFFER

#### Conditions to which the offer is subject

Conditions to which the offer is subject	Not applicable
Manner and date on which the results of the offer are to be disclosed.	Not applicable
Time period, including any amendments, during which the offer will be open	Not applicable
A description of the application process	Not applicable
Offer period during which the subsequent resale or final placement of the Notes through financial intermediaries may take place	Not applicable
A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding amounts paid in excess by applicants	Not applicable
Method and time limits for paying up the securities and for delivery of the Notes	Not applicable
Modalities and date of publication of the results of the offer	Not applicable
Minimum subscription amount	Not applicable
Maximum subscription amount	Not applicable

#### Plan of distribution and allotment

Process for notifying applicants of the amount allotted and an indication whether dealing may begin before the process for notifying is made	Not applicable
--	----------------

#### Pricing

Costs specifically charged to the subscriber or purchaser beyond standard bank charges.	Not applicable
Taxes specifically charged to the subscriber or purchaser.	Not applicable

## EXECUTION VERSION

### Placing and Underwriting

Coordinators of the offer (and, if known to the issuer or offeror, the name and address of those placing the offer in the various states) Not applicable

#### *Distribution method*

Non-Syndicated

Syndicated

Name, address and legal entity identifier code of the institutions that have made a firm commitment to underwrite an issue, and name, address and legal entity identifier code of the institutions placing the issue without a firm commitment or on the best possible terms.

Barclays Bank Ireland PLC  
One Molesworth Street  
Dublin D02 RF29  
Ireland  
LEI-Code: 2G5BKIC2CB69PRJH1W31

Crédit Agricole Corporate and Investment Bank  
12 Place des États Unis CS 70052  
92547 Montrouge  
France  
LEI-Code: 1VUV7VQFKUOQSJ21A208

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60325 Frankfurt am Main  
Germany  
LEI-Code: 529900HNOAA1KXQJUQ27

Erste Group Bank AG  
Am Belvedere 1  
1100 Vienna  
Austria  
LEI-Code: PQOH26KWDF7CG10L6792

Raiffeisen Bank International AG  
Am Stadtpark 9  
1030 Vienna  
Austria  
LEI-Code: 9ZHRYM6F437SQJ6OUG95

Main features of the Subscription Agreement Not applicable



## EXECUTION VERSION

Date of the Subscription Agreement      Not applicable

### Provisions

Management - and underwriting commis-      Not applicable  
sion

Selling commission      Not applicable

Listing commission      Not applicable

Other      Not applicable

### Admission to Trading and Dealing Arrangements

#### *Stock Exchange Listing*

None

Vienna Stock Exchange

Official Market (*Amtlicher Handel*)

Expected date of admission

The approval is expected to take place on  
23 March 2021

Estimated total costs regarding admission      EUR 1,700.00  
to trading

Name and address of institutions acting as      Not applicable  
intermediaries in secondary trading on the  
basis of a commitment and providing li-  
quidity by means of bid and offer prices,  
and description of the main content of their  
commitment.

Market Making

Not applicable

These Final Terms contain the information required for the admission of this issuance of Notes to trading on the Vienna Stock Exchange pursuant to the debt issuance programme of VOLKSBANK WIEN AG.

Regulated or equivalent markets as well      Not applicable  
as MTFs on which securities of the same  
class are already admitted to trading

### Additional Information

Reasons for the offering and use of the  
issue proceeds

The net issue proceeds will be used for re-  
financing and fulfilling the statutory tasks of  
Volksbank Wien AG.

## EXECUTION VERSION

Estimated net amount of the proceeds	EUR 496,780,000.00
Yield	0.987 per cent. <i>per annum</i> , the issue yield was calculated on the Issue Date on the basis of the Issue Price and is not an indication of a yield in the future.
Interests and conflicts of interest	Certain of the Dealers appointed under the Programme and their affiliates have engaged, and may in future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for, the Issuer in the ordinary course of business. Save as discussed in the previous sentence, so far as the Issuer is aware, no person involved in the issue of the Notes has an interest material to the offer.
Resolutions, authorisations and approvals by virtue of which the Notes have been or will be created and/or issued	Management board resolution no. 76 of 17 February 2021 and supervisory board resolution of 10 December 2020
The Selling Restrictions set out in the Prospectus apply.	<input type="checkbox"/> Not applicable <input checked="" type="checkbox"/> Applicable
Additional Selling Restrictions (insert)	Not applicable
Rating of the Notes	<input type="checkbox"/> No rating is provided for the Notes <input checked="" type="checkbox"/> The Issuer expects that the Notes will be rated Baa3 by Moody's.  " <b>Moody's</b> " means Moody's Deutschland GmbH. Moody's has been established in the European Union and has been registered (pursuant to the current list of registered and certified credit rating agencies, published on the website of the European Securities and Markets Authority (ESMA) ( <a href="http://www.esma.europa.eu">www.esma.europa.eu</a> )) pursuant to Regulation (EC) No. 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended, with the German Federal Financial Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

## EXECUTION VERSION

### Responsibility

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms as determined in the Prospectus. With respect to the third party information contained herein and identified as such, the following applies: (i) the Issuer confirms that such information has been accurately reproduced and, so far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information supplied by such third parties, no facts have been omitted, the omission of which would render the reproduced information inaccurate or misleading; (ii) the Issuer has not independently verified such information and does not accept responsibility for its accuracy.

VOLKSBANK WIEN AG

By:

---